

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SpezialiSchlerei DERHOBEL.at e.U. (Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden (Verbraucher und Unternehmer). Andere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und unserem Unternehmen und wird der Anwendung dieser anderen Allgemeinen Einkaufs- sowie Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich und vollinhaltlich widersprochen.

2. Verbrauchergeschäfte

Verbrauchergeschäft im Sinne dieser all-gemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, der iSd. § 1 KSchG als Konsument anzusehen ist. Das sind jene Personen, für die das Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

3. Abweichende Bedingungen

Vom schriftlichen (Mail, Fax, Brief) Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) müssen in schriftlicher Form (Mail, Fax, Brief), zumindest jedoch in Form schriftlicher (Mail, Fax, Brief) Auftrags-bestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

4. Zusagen von Mitarbeitern

Wenn unser Unternehmen auch nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens haben für Unternehmensgeschäfte keine Gültigkeit.

5. Kostenvoranschläge

Ein Kostenvoranschlag sowie ein Angebot ist grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Lediglich das Erstgespräch vor Ort beim Kunden oder im Geschäftslokal unseres Unternehmens ist unentgeltlich. Das Entgelt für die Angebotserstellung wird bei Auftragserteilung, je nach Vereinbarung, von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich. Kostenvoranschläge und Angebote werden auch gegenüber Verbrauchern grundsätzlich nur in schriftlicher Form erstattet.

6. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Sämtliche Nutzungsrechte an Plänen, Skizzen, Entwürfen, Zeichnungen, Bildaufnahmen und sonstigen technischen Unterlagen sowie Prospekten, Katalogen, Muster und Ähnlichem verbleiben ausschließlich bei unserem Unternehmen, sofern nicht ausdrücklich durch schriftliche Zustimmung (Mail, Fax, Brief) dem Kunden ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Jegliche Verwertung, Vervielfältigung, Verfügung oder Nutzung in irgendeiner Form, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen (Mail, Fax, Brief) Zustimmung unseres Unternehmens.

7. Offerte, Annahme des Offertes

Offerte sind nur dann verbindlich, wenn sie dem Kunden schriftlich zugegangen sind (Mail, Fax, Brief). Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Abweichungen vom ursprünglichen Angebot bedürfen der Schriftform (Mail, Fax, Brief). Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

8. Rücktrittsrecht

Ein Kunde kann nur dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt,
 - der Kunde seine Vertragserklärung nicht in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume abgegeben hat.
- Der Kunde hat, sofern er Verbraucher ist, ein Rücktrittsrecht im Ausmaß von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Inbesitznahme der von uns erbrachten Leistungen. Sofern ausschließlich Dienstleistungen Gegenstand der Vertragsbeziehung darstellen, 14 Tage, gerechnet ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde unser Unternehmen mittels eindeutiger Erklärung (Mail, Fax, Brief, etc.) von der Ausübung des Widerrufsrechtes informieren. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, so hat unser Unternehmen dem Kunden alle Zahlungen, die wir vom Kunden erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine abweichende Lieferung als der von unseren Unternehmen angebotenen gewählt hat) unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen, zurückzahlen; gerechnet ab dem Tag, an dem unserem Unternehmen die Mitteilung über den Vertragswiderruf tatsächlich zu-gegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet unser Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion verwendet hat, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Im Falle eines derartigen Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, sämtliche erhaltene Leistungen auf seine Kosten und seine Gefahren unserem Unternehmen zurückzustellen. Darüber hinaus hat der Kunde unserem Unternehmen den Wertverlust der Ware zu ersetzen, sofern dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Sofern von unserem Unternehmen bereits während der aufrechten Widerrufsfrist Dienstleistungen erbracht worden sind, hat der Kunde unserem Unternehmen diese bereits erhaltenen Dienstleistungen gemäß dem Angebot zu ersetzen und zu bezahlen. Unser Unternehmen ist berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben.

9. Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktritts nach § 3 KSchG (siehe Punkt 8.) sind Spesen, Benützungsentgelt und Wertminderung nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Kunde die vom Unternehmen empfangene Leistung zurückzustellen. Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder un-tunlich, so hat der Kunde unserem Unternehmen den entsprechenden Wert nach Maßgabe des § 4 (2) KSchG zu vergüten.

10. Preisänderungen

An die angebotenen Preise ist unser Unternehmen zwei Monate lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme durch den Kunden gebunden (ausgenommen ist der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so ist

unser Unternehmen berechtigt, seine Preise im Ausmaß der zwischenzeitig eingetretenen Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, im jeweils vertragsgegenständlichen Tätigkeitsbereich (Gewerk), etwa im Tischler-, Malerhandwerk, Handel, etc., oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend weiter zu verrechnen bzw. anzupassen (Preis Anpassungsrecht).

11. Kostenerhöhungen

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen und aufgrund der Angaben, Anweisungen und Wünsche unseres Kunden erstattet; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten, welche auf die oben erwähnten Umstände zurückzuführen sind, mit mehr als 15 Prozent des Auftragswertes ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

12. Reparaturen

Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur, und ohne dass dies unserem Unternehmen aufgrund dessen Fachwissen bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen. Die Haftung unseres Unternehmens für Verstoße gegen diese Wampflicht aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoff-bedingte Veränderungen, z.B. bei Mäßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur und ähnliches.

14. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet unser Unternehmen nicht für deren Unrichtigkeit oder Unbrauchbarkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit und Unbrauchbarkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig oder unklar, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

15. Montage

Ab Werk zu liefernde Erzeugnisse gelten als ohne Montage bestellt. Eine schriftlich oder mündlich vom Kunden beauftragte Montage wird nach Registunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere vom Kunden verursachte betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

16. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u. ä., eventuelle Mauerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Unser Unternehmen führt keine Arbeiten, die über unseren Gewerbereichsumfang (Tischlerei/Malerei/Handel) hinausgehen (z.B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen) durch. Derartige Arbeiten, welche von unserer Gewerberechtigung nicht umfasst ist, werden von uns ausschließlich nach schriftlicher (Mail, Fax, Brief) Beauftragung von gewerberechtlich befugten Subunternehmern iSd. § 32 Abs. 1 Z 9 GewO als Generalunternehmer durchgeführt.

17. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter (wie etwa Einverständniserklärung des Vermieters etc.), Meldungen an Behörden (wie Bau- und Gewerbebehörde etc.), Einholung behördlicher Genehmigungen (wie etwa Benützungsbewilligung etc.), hat der Kunde selbst und auf seine Kosten zu veranlassen.

18. Generalunternehmer, Subunternehmer, Kunde

Sofern unser Unternehmen als Generalunternehmer beauftragt wurde, so besteht ausschließlich mit unserem Unternehmen ein Vertragsverhältnis. Schuldbefreiende Zahlungen können somit ausschließlich nur an unser Unternehmen und nicht an unsere Subunternehmen geleistet werden. Sofern ein Kunde abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen einen Subunternehmer unseres Unternehmens dennoch mit zusätzlichen Leistungen (Sonderwünsche) beauftragt oder von unseren Anweisungen abweichende Vereinbarungen mit dem Subunternehmer trifft, so wird in diesem Ausmaß ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer begründet. Eine Haftung unseres Unternehmens für ein derartiges Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern durch allfällige zusätzliche Anweisungen eines Kunden an einen Subunternehmer Mehrkosten im Zuge der Vertragserfüllung (etwa durch zusätzliche Sonderwünsche) für unser Unternehmen oder ein von uns beauftragtes Subunternehmen entstehen, ist unser Unternehmen berechtigt, diese Mehrkosten an den Kunden zu verrechnen.

19. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist (siehe z.B. Punkt 21.), ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet.

20. Abnahme, Regieleistungen

Die Abnahme unserer Leistungen wird gesondert mittels Übernahmeprotokoll festgehalten. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – kein Übernahmeprotokoll gefertigt werden, gelten alle Leistungen des Unternehmens ab dem Tag der Übergabe als mängelfrei übernommen, sofern der Kunde keine Reklamationen erhoben hat. Die in

unserem Unternehmen getätigten Leistungen, insbesondere Regieleistungen, Kundenanzzeichnungen, etc. gelten als erbracht und vom Kunden genehmigt, sofern diesbezüglich vom Kunden keine Reklamationen erhoben worden sind.

21. Versendung

Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages gilt eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frachter als vereinbart. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

22. Liefertermine, Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die vereinbarten Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

23. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

24. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich (Mail, Fax, Brief) vom Vertrag zurücktreten.

25. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

26. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

27. Verfügung und Zugriff auf Vorbehalts Eigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehalts Eigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehalts Eigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

28. Zahlungsziel

30 Prozent der Auftragssumme ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung zur Zahlung an unser Unternehmen fällig; eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag der Anzahlung an unser Unternehmen zu laufen. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist unser Unternehmen berechtigt, seine Leistungen und Lieferungen zurück-zubehalten. Weitere Teilrechnungen können von unserem Unternehmen nach jeweiliger Leistungserbringung gelegt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist jede Zahlung unmittelbar nach Rechnungslegung zur Zahlung durch den Kunden fällig.

29. Zahlungsverweigerung

Der Kunde kann nur dann seine Zahlung verweigern, wenn unser Unternehmen die Lieferung nicht vertragsmäßig erbracht hat oder ihre Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bietet aber unser Unternehmen eine ausreichende Sicherstellung, so ist auch in diesen Fällen die Zahlung uneingeschränkt zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

30. Zahlung

Die Zahlung des auf der Rechnung aus-gewiesenen Betrages hat grundsätzlich per Banküberweisung, ohne Skonto- oder Rabattabzug, zu erfolgen. Scheck oder Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Sofern die Zahlung durch einen Scheck oder Wechsel erfolgt, wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt; daraus anfallende Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

31. Mahnspesen, Verzugszinsen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahnspesen und Verzugszinsen zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden werden EUR 25,00 als Aufwandsentschädigung für jedes Mahnschreiben unseres Unternehmens vereinbart. Sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, hat er die Aufwandsentschädigung nur dann zu bezahlen, wenn er den Zahlungsverzug verschuldet hat. Bei Zahlungsverzug wird als Ersatz für die unserem Unternehmen anfallenden Kreditspesen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinausgehenden Schadens:

- bei Unternehmen der gesetzliche Zinssatz iSd. § 456 UGB vereinbart;
- bei Verbrauchern der jeweils geltende Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 % per anno, berechnet.

32. Terminsverlust

Kommt der Kunde bei einer vereinbarten Raten- oder Teilzahlung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die gesamte Restschuld auf einmal fällig gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

33. Insolvenz, Schuldenregulierungsverfahren

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, oder Schuldenregulierungs-verfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder der Nichteröffnung eines solchen mangels hinreichenden Vermögens iSd Insolvenzordnung ist die jeweils andere Vertragspartei erst nach Erhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen oder höchstens Zug um Zug verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu erbringen.

34. Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, Zurückbehaltungsrecht

Das Unternehmen ist berechtigt über die Kunden Bonitätsauskünfte im verkehrstüblichen Ausmaß einzuholen. Im Falle der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden, insbesondere bei Vorliegen von Kreditauskünften von angesehenen Bonitätsauskunftsunternehmen (insbesondere CRIF GmbH, KSV 1870; AKV; etc.) mit Auskünften schlechter (negativer) Bonität, ist unser Unternehmen berechtigt, für die aus gegenständlichem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen eine Vorauszahlung (Sicherstellung) vom Kunden zu verlangen, sofern die bis dahin geleisteten Vorauszahlungen des Kunden bereits zur Leistungserfüllung durch unser Unternehmen konsumiert worden sind. Bis zum Einlangen der oben genannten noch offenen Vorauszahlung unseres Kunden, ist unser Unternehmen berechtigt, die weitere Leistungserbringung zurückzubehalten.

35. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

- Festgestellte oder feststellbare Mängel sind unverzüglich unserem Unternehmen anzuzeigen, andernfalls Gewährleistungs- und die anderen in §§ 377, 378 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung gegenüber unserem Unternehmen erloschen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und achtzehn Monate für unbewegliche.
- Das Vorliegen eines Mangels im Übergabzeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen.
- Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

36. Verschleißteile

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung für Verschleißteile besteht nicht.

37. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von ÖNORMEN, Bedienungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Die übrigen Bestimmungen von allfälligen ÖNORMEN finden jedenfalls keine Anwendung auf gegenständliches Vertragsverhältnis, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

38. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

39. Aufrechnungsverbot

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unseres Unternehmens nicht aufrechnen, sofern unser Unternehmen die Aufrechnung nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

40. Haftung für Schäden, Verjährung von Ansprüchen

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde. Ferner ist gegenüber Unternehmern jede Haftung unseres Unternehmens für den einzelnen Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt, maximal jedoch im Ausmaß der Haftpflichtsumme, das sind EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend), begrenzt. Für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet unser Unternehmen jedoch nicht. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen unser Unternehmen, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten/Verstoß (Präklusivfrist).

41. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

42. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Verbrauchersachen. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit unserem Unternehmen gegebene allgemeine Gerichtsstand (Verbrauchergerichtsstand) in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Darüber hinaus wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens vereinbart. Diese Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

43. Salvatorische Klausel

In Falle der Unwirksamkeit einer oder auch mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll inhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unzulässigen Bestimmung am nächsten kommt.